

An das  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

E-Mail: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Berufsausbildungsgesetz, Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungsgesetz usw. geändert werden; Stellungnahme  
Zu GZ BMUKK-12.690/0004-III/2/2012

20. Dezember 2012

Die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht begrüßt grundsätzlich die Bemühungen zur Verbesserung der Antrittsmöglichkeit zur Lehrabschlussprüfung im „zweiten Bildungsweg“.

Zu den vorgesehenen Gesetzesänderungen:

### **1. Änderung des Schulorganisationsgesetzes**

Zu Z 1:

Der nunmehr generell vorgesehene Auftrag zur Erweiterung der Allgemeinbildung (generell) erscheint im Hinblick auf die der Berufsschule zur Verfügung stehende Zeit zu umfangreich. Z.B. ist ein Englischunterricht als „allgemeinbildender“ Unterricht (statt wie nach der ursprünglichen Begründung konzipierte „berufsbezogene Fremdsprache“) bei insgesamt 40 bis 120 Unterrichtsstunden bei einer Berufsschule mit 3 Schulstufen kaum Ziel führend. Sollte die Meinung bestehen, dass die Allgemeinbildung der Pflichtschulabsolventen zu verbessern ist, wird dies kaum im Rahmen der Berufsschule möglich sein; vielmehr wären im Rahmen der grundsätzlichen gesetzlichen Aufgaben der Schularten bei den allgemein bildenden Schulen entsprechende Schwerpunkte zu setzen.

### **2. Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985 (Art. 3)**

Es wäre zweckmäßig, im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der gleichzeitig dem Begutachtungsverfahren zugeführten Änderungen des Schulpflichtgesetzes zusammen zu fassen, um einerseits die Novellenflut zu beschränken und andererseits die Inkrafttretensbestimmungen leichter aufeinander abzustimmen (nicht zweimal Abs. 14 im § 30). Ferner erhebt sich die Frage, ob nicht der derzeitige Wortlaut des § 30 im Sinne einer Rechtsbereinigung als nicht mehr geltend festgestellt werden sollte, so wie es auch im Verfassungsbereich durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008 hinsichtlich einiger Verfassungsbestimmungen erfolgt ist. Dazu kommt noch, dass der derzeitige § 30 zwei Absätze mit der Bezeichnung „12“ hat.

Für den Vorstand:  
SCh.i.R. Dr. Felix Jonak  
Referent für Gesetzesbegutachtungsverfahren